



Altenpflegeheim St. Antonius  
im Caritasverband für das  
Bistum Dresden-Meißen e.V.

02681 Schirgiswalde, Winterbergstraße 2  
Telefon 03592 / 3 81 30 Fax 03592 / 38 13 31

## **Informationspflichten vor Vertragsabschluss, § 3 WBVG**

### **Informationen zum Heimvertrag vor Vertragsabschluss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer eventuellen Aufnahme in unser Altenpflegeheim St. Antonius. Der Träger unserer katholischen Einrichtung ist der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. mit Sitz in : 01067 Dresden, Magdeburger Str. 33. Unser Pflegeheim befindet sich in Schirgiswalde-Kirschau, auf der Winterbergstr. 2 im Ortsteil Schirgiswalde.

In unserem Haus besteht die Möglichkeit eines Pflegeplatzes im vollstationären Bereich und in der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Gern lassen wir Ihnen die gemäß § 3 WBVG vorgeschriebene Vorabinformation zukommen.

#### **I. Informationen über uns und das allgemeine Leistungsangebot**

Das Städtchen Schirgiswalde ist auch bekannt als die "Perle der Oberlausitz", welches auch mit Bahn oder Bus günstig zu erreichen ist. Gastronomische Einrichtungen, Übernachtungsmöglichkeiten sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Unser Altenpflegeheim selbst befindet sich relativ zentrumsnah. Unseren Bewohnern präsentiert sich ein wunderschöner Weitblick in alle Richtungen.

Unsere Einrichtung erstreckt sich über das Erdgeschoss, 3 Wohnebenen sowie das Dachgeschoss und ist behindertenfreundlich gebaut und ausgestattet. Wir beherbergen 87 Bewohner, davon 80 in vollstationärer Pflege und 7 mit Plätzen für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege. Die vorhandenen Pflegeplätze gliedern sich in 3 Wohnebenen mit je 29 Bewohnern untergebracht in 19 Einzelzimmer und 5 Doppelzimmer pro Ebene. Nasszellen und Zimmer sind standardmäßig ausgestattet. Das Mitbringen eigener Möbel ist nach Absprache möglich. Für unsere Heimbewohner wünschen wir uns, dass sie sich durch eine persönliche Gestaltung ihres Zimmers wie zu Hause fühlen können oder je nach Befindlichkeit sich zumindest die Erinnerung daran lange bewahren können.

Im Erdgeschoss befinden sich unsere Therapieräume, die Kapelle, ein Raum für Friseur und Fußpflege und unsere Verwaltung. Jeden Montag verwandelt sich unser Foyer in eine Cafeteria, die mit Kaffee und Eis zum Verweilen einlädt. Ein kleines Kioskangebot mit Süßigkeiten und Hygieneartikeln steht ebenfalls zur Verfügung. Angehörige sind hier herzlich eingeladen, entspannt eine schöne Zeit mit unseren Bewohnern zu verbringen. Ruhe und Besinnung kann man auch in unserer Kapelle finden. Es finden regelmäßig katholische und evangelische Gottesdienste statt. Durch eine Direktübertragung per Videokamera ist eine indirekte Teilnahme für alle Bewohner möglich.

Die Feste im Jahreskreis werden in unserer Einrichtung gebührend gefeiert. Dazu zählen unter anderem: Vogelhochzeit, Fasching, Ostern, Sankt Antoniusfest, Erntedankfest, Heilig Abend und

Silvester. Unabhängig davon werden auch auf den Wohnbereichen kleinere Feste je nach Anlass gefeiert. Zu den Veranstaltungen werden u.a. die Kindergärten oder die Bläserchöre unserer Umgebung eingeladen, um mit einem musikalischen oder schauspielerischen Programm unsere Heimbewohner zu erfreuen.

## **II. Informationen über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen**

Qualitätsprüfung: Einmal im Jahr wird unsere Pflegeeinrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) in folgenden Bereichen geprüft:

1. Pflege und medizinische Versorgung
2. Umgang mit demenzkranken Bewohnern
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene
5. Befragung der Bewohner

Nach der Prüfung erhält unsere Pflegeeinrichtung ein schriftliches Ergebnis. Die Bewertung wird bekannt gemacht und zusätzlich an der Informationstafel ausgehängt.

### **Versorgungsvertrag**

Zwischen dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger wurde am 01.12.2000 ein Versorgungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten pflegebedürftigen Personen mit Leistungen der vollstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege. Weiterhin ist die Pflegeeinrichtung dazu verpflichtet Unterkunft und Verpflegung in einer hohen Qualität zu erbringen.

### **Pflegegrade**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist mindestens die Eingruppierung in einen Pflegegrad 2 durch die Pflegekasse notwendig.

### **Personal**

Ein großes Team aus Mitarbeitern der Pflege, Betreuung, Küche, Hausreinigung und Haustechnik, Verwaltung und Heimleitung, unterstützt von ehrenamtlichen Helfern, sind um das Wohl unserer Bewohner bemüht. Ein gewählter Heimbeirat sorgt für die Weiterleitung von Wünschen und Sorgen unserer Bewohner und steht in regelmäßigen Kontakt zur Heimleitung.

### **Verpflegung**

Hohe Qualität sichern wir durch unsere hauseigene Küche. Individuelle Wünsche werden erfragt, berücksichtigt und immer wieder angepasst. Beim Mittagessen unterscheiden wir Normal- und Schonkost. Notwendige Diäten werden selbstverständlich ebenso berücksichtigt wie individuelle Vorlieben und Abneigungen. Die Essenszeiten sind individuell, in der Regel wird das Frühstück ab 08.00 Uhr eingenommen, das Mittagessen ab 12.00 Uhr und das Abendessen ab 18.00 Uhr. Zwischenmahlzeiten werden am Vor- und Nachmittag angeboten. Für dementiell Erkrankte und Diabetiker wird nach Wunsch ein Spätstück am Abend angeboten.

## Pflegeleistungen

Die pflegerische Betreuung durch unsere Mitarbeiter erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Hausarzt des Bewohners. Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder wenn notwendig zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens. Wir fördern so weit wie möglich die Aktivitäten einer selbständigen Lebensführung. Die Hilfen werden in Absprache mit dem Hausarzt so festgelegt, dass sie zur Linderung der Beschwerden beitragen, die Pflegebedürftigkeit mindern und einer Verschlechterung so lange wie möglich vorbeugen.

Für jeden Bewohner wird eine individuelle Tagesstruktur nach dem Strukturmodell erstellt. Die Grundlage hierfür ist das Begutachtungsinstrument der Pflegekassen und die strukturierte Informationssammlung. Der Bewohner und/ oder sein Betreuer werden dabei mit einbezogen und können auch jederzeit Einblick in die Pflegedokumentation nehmen. Selbstverständlich hält unsere Einrichtung hochwertige Pflegehilfsmittel vor, die notwendig sind, um die genannten Maßnahmen, Aktivitäten und Hilfen zu ermöglichen und auch zu unterstützen.

Jeder Bewohner behält nach Möglichkeit seinen Hausarzt, der die Betreuung seiner Patienten in unserer Einrichtung weiterführt, zu Hausbesuchen kommt und die notwendigen medizinischen Anordnungen trifft und ggf. an unser Pflegefachpersonal delegiert. Sollte es nicht möglich sein, dass der bisherige Hausarzt die weitere Betreuung übernimmt, sind wir bei der Suche nach einem neuen Hausarzt gern behilflich. Für die zahnärztliche und neurologische Betreuung arbeiten wir eng mit entsprechenden Fachärzten zusammen, welche regelmäßig ins Haus kommen. Die urologische bzw. gynäkologische Betreuung wird über unsere Einrichtung je nach Bedarf organisiert. Für Arzttermine, die nicht im Haus stattfinden können, beziehen wir die Angehörigen oder Betreuer in die entsprechende Begleitung ein.

## Betreuungsleistungen

Mit den Leistungen der sozialen Betreuung gestalten wir für unsere Bewohner einen Lebensraum, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht, sowie zur Teilnahme am Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Die soziale Betreuung gibt Hilfestellung bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des persönlichen Alltags, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. In diesem Sinne dienen die Leistungen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und einem Leben in der Gemeinschaft sowie der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender.

## Zusätzliche Betreuung (§ 43 b SGB XI)

Unsere Einrichtung bietet jeden Tag zusätzliche Betreuung für dementiell erkrankte Bewohner und/oder mit psychischen Einschränkungen und erheblich eingeschränkten Alltagskompetenzen. Für diese Betreuung wurde ein eigenes Konzept erarbeitet und zusätzliches Betreuungspersonal eingestellt. Die Leistungen stehen allen Bewohnern zu und werden mit der Pflegekasse separat abgerechnet.

## Zusätzliche Leistungen

Aktuell gibt es keine Berechnung von Zusatzleistungen.

Leistungsentgelte (monatliche Heimkosten) und die nach § 82 Abs.3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten

Die Heimkosten für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heim, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger getroffen werden. Die Heimkosten für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

Jeder Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Heimkosten in der jeweils gültigen Fassung in der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die Kostenaufstellung ist am Aushang vor der Verwaltung immer aktuell öffentlich einzusehen.

Pflegesatzverhandlungen werden einmal im Jahr durchgeführt. Die jeweilige Laufzeit der Kostenpunkte sind in den nachfolgenden Tabellen zu sehen.

Die Heimkosten setzen sich aus fünf Teilkostenbereichen zusammen:

1. Pflegeleistungen
2. Leistungen für Unterkunft
3. Leistungen für Verpflegung
4. Investitionskosten
5. Ausbildungsfond

Falls Sie nicht in der Lage sein sollten, die Pflegekosten aus Ihrem eigenen Einkommen aufzubringen, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenübernahme nach dem Bundessozialhilfegesetz. Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig mit dem zuständigen Wohngeldstelle und / oder dem zuständigen Sozialamt in Verbindung zu setzen.

Voraussetzung für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Die Erhöhung der Heimkosten (Entgelte) werden nur wirksam, wenn sie von der Pflegeeinrichtung dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich angekündigt wurden und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages die festgelegten Positionen beschreibt.

Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Eine aktuelle Übersicht der Kosten für einen vollstationären Platz und für einen Aufenthalt als Gast in der Kurzzeitpflege finden Sie im Anhang.

### **III. Sonstiges**

Antrag bei Pflegekasse

Der Bewohner verpflichtet sich, bei Veränderung ihres oder seines Hilfe - oder Pflegebedarfes einen Antrag auf Neueingruppierung bei seiner Pflegekasse zu stellen. Diese Antragspflicht geht auf den Angehörigen/ Betreuer über, wenn der Bewohner nicht mehr in der Lage dazu ist.

Das Einstufungsergebnis ist der Pflegeeinrichtung umgehend mitzuteilen. Der Bewohner willigt ein und gibt ausdrücklich sein Einverständnis dafür, dass die Pflegeeinrichtung berechtigt ist, jederzeit von der jeweiligen Pflegekasse direkt das Einstufungsergebnis abfragen zu können.



### Kündigungsgründe der Pflegeeinrichtung

Werden seitens des Bewohners die vertraglichen Pflichten so grob verletzt (z.B. keine Antragstellung bei der Pflegekasse trotz Veränderung ihres oder seines Hilfe- oder Pflegebedarfes oder Nichtinformation der Pflegeeinrichtung über das von der Pflegekasse getroffene Einstufungsergebnis u.a.), dass der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, oder wenn der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Entgeltes oder eines Teiles des Entgeltes, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist.

### Ausschluss der Angebotspflicht

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohners (z.B. bei einer psychischen Erkrankung etc.) derart, dass eine fachliche angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr möglich ist, ist der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten. In diesem Fall ist die Einrichtung nicht zur Abgabe eines neuen Angebots nach § 8 Abs.4 WBVG verpflichtet. Im Heimvertrag wird für diesen Fall ein Ausschluss der Angebotspflicht der Pflegeeinrichtung vereinbart. Die Pflegeeinrichtung wird dann gemeinsam mit dem Betreuer zwecks Suche nach einer passenden Facheinrichtung behilflich sein.

Für Fragen zu eventuell weiteren offenen Punkten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie, wenn Sie sich bei der Inanspruchnahme einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege oder einer vollstationären Pflege für unser St. Antonius entscheiden.



Beatrice Günther  
Heimleiterin

